

## OECD Standard zum Auskunfts austausch für Besteuerungszwecke

Neben den Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen, gehört der Informationsaustausch in Steuersachen zwischen in- und ausländischen Finanzbehörden zu den wichtigsten Instrumenten bei der **Aufklärung grenzüberschreitender Sachverhalte**.

Die OECD hat für den Informationsaustausch Mindeststandards entwickelt, die sich aus einem Musterabkommen für Auskunfts austausch (2002) sowie aus Artikel 26 des Musters für Doppelbesteuerungsabkommen ergeben.

Der OECD Mindeststandard erstreckt sich auf **Auskünfte auf Ersuchen**.

Werden Auskünfte auf Ersuchen verlangt, muss die Finanzbehörde des ersuchten Staates die erbetenen Informationen beschaffen, soweit die anfragende Finanzbehörde darlegen kann, dass diese Informationen für die Besteuerung **voraussichtlich relevant** sind und anderweitig nicht beschafft werden können.

Die anfragende Finanzbehörde muss hiernach darlegen können, dass es einen hinreichenden Grund für das Ersuchen gibt und die erbetenen Auskünfte oder Informationen **für eine zutreffende Besteuerung** eines Steuerpflichtigen voraussichtlich relevant sind. Dargelegt werden muss, dass ein Besteuerungsrecht des anfragenden Staates in Betracht kommen kann.

Eine hinreichende Veranlassung ist auch gegeben, wenn Geschäfte Auffälligkeiten aufweisen, die sie aus dem Kreis der alltäglichen Geschäfte hervorheben oder eine für Steuerhinterziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung erkennen lassen, die dazu verlockt, solche Einkünfte der Finanzbehörden zu verschweigen, wenn also eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Entdeckung unbekannter Steuerfälle besteht. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen der Betroffene nicht namentlich benannt werden muss (so im Grundsatz auch das Schweizer Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 5. März 2009 - A7342/2008 und A-7426/2008 - zu einem Auskunftersuchen, das die betroffenen Steuerpflichtigen nicht namentlich identifiziert hatte). Der hinreichende Anlass für die "Nachprüfung der steuerlichen Verhältnisse" muss sich anhand konkreter Ermittlungen und der in vergleichbaren Prüfsituationen gewonnenen verallgemeinerungsfähigen Erkenntnisse nachvollziehbar ergeben (vgl. hierzu BFH vom 9. Dezember 2008 VII R 47/07 im Zusammenhang mit Bankgeschäften).

**Voraussichtlich relevant** bedeutet, dass die abschließende Beurteilung der Sachdienlichkeit der Auskunft oder Information für die Sachverhaltsaufklärung erst **nach Erhalt der Auskunft** erfolgen kann.

Es genügt, dass der Aufklärungsbedarf im normalen Steuerfestsetzungsverfahren besteht. Damit wird nicht vorausgesetzt, dass ein Anfangsverdacht auf eine Steuerstraftat oder eine Steuerordnungswidrigkeit besteht.

Das Bankgeheimnis darf kein Hindernis für die Informationsbeschaffung für Besteuerungszwecke sein. Das Bankgeheimnis wird damit weder aufgehoben noch darüber hinaus eingeschränkt.

Der OECD Standard verlangt grundsätzlich nicht, dass Auskünfte oder Informationen zu beschaffen sind, die der ersuchte Staat für eigene Besteuerungszwecke nicht beschaffen könnte. Allerdings müssen Bankinformationen und Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern sowie die Gründer und Begünstigten von Stiftungen, Trusts und ähnlichen Rechtsträgern in jedem Fall zur Verfügung stehen.

Ergänzend sei auf den Kommentar zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen verwiesen. Dort heißt es: Der Maßstab von „**voraussichtlich erheblich**“ soll für einen Informationsaustausch im weitest möglichen Umfang sorgen und gleichzeitig klarstellen, dass es den Vertragsstaaten nicht frei steht, Ersuchen „ins Blaue“ zu stellen. Hintergrund ist, dass der Auskunftsanspruch - sofern die voraussichtliche Relevanz für die Besteuerung im anfragenden Staat dargelegt ist - unabhängig davon besteht, ob der betroffene Steuerpflichtige in einem der beiden DBA-Vertragsstaaten ansässig ist oder nicht.

Der Geltungsbereich des Informationsaustausches erstreckt sich unbeschadet der allgemeinen Regeln und Rechtsvorschriften auf **alle Steuerangelegenheiten**, also nicht nur auf die in einem DBA geregelten Steuern